

Gemeinde

Billigheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan "Reutäcker"

Gemarkung Waldmühlbach

Textlicher Teil: Planungsrechtliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften

Hinweise

Entwurf

Planstand: 05.05.2020

KOMMUNALPLANUNG = TIEFBAU = STÄDTEBAU



RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

<u>Landesbauordnung (LBO)</u>

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, ber. S. 4169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613) m.W.v. 01.01.2018

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017. (BGBl. I S. 3786)

<u>Planzeichenverordnung (PlanZV)</u>

in der Form vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1)	BauGB	am	
2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB		am	
3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB		vom bis	
4. Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB (Scoping-Termin)		am	
5. Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss		am	
 Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB 			
6.1 Bekanntmachung		am	
6.2 Auslegungsfrist / Behördenk	peteiligung	vom bis	
7. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB		am	
8. Bekanntmachung gem. § 10 (3) Bat	uGB	am	
Zur Beurkundung , den			
		Bürgermeister	



TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch maximal zulässige First- und Traufhöhen gemäß Planeintrag festgesetzt. Dabei ist die maximal zulässige Firsthöhe (FHmax) das Maß von der festgelegten Bezugsebene (B) bis zum höchsten Punkt der Oberkante der geneigten Dachhaut (siehe Erläuterungsskizzen). Die maximal zulässige Traufhöhe (THmax) ist das Maß von der festgelegten Bezugsebene (B) bis zum Schnittpunkt von aufgehender Außenwand mit der Dachhaut. Bei Gebäudevor- und rücksprüngen ist die gemittelte Traufhöhe zu messen. Bei Flachdächern bemisst sich die maximal zulässige Traufhöhe an der obersten Außenwandbegrenzung (Attika).

Die festgesetzte Bezugsebene (B) gemäß Planeintrag beschreibt im Zusammenhang mit der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen die Erscheinung des Gebäudes in der baulichen Umgebungssituation. Sie wird über NN (Normal-Null) festgesetzt. Sie ist

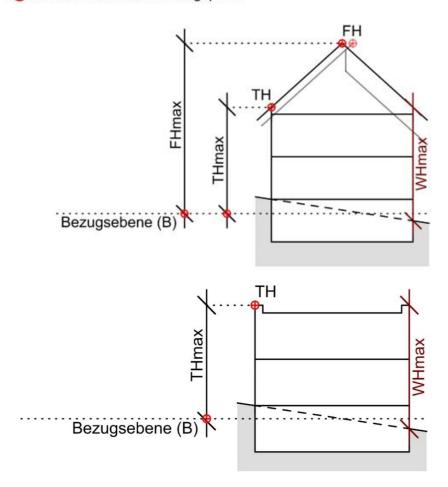


nicht mit der Erdgeschoßfußbodenhöhe oder der Fußbodenhöhe zu verwechseln. Diese dürfen abweichend von der Bezugsebene festgelegt werden, sofern dabei die maximal zulässige First- und Traufhöhe nicht überschritten werden.

Die maximal zulässige sichtbare Wandansichtshöhe (maximale Wandhöhe – WHmax) der Gebäudelängsseiten wird generell auf 6,5 m begrenzt. Die Wandansichtshöhe ist von der neuen Geländeoberfläche an der Gebäudeaußenwand bis zum Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut bzw. Attika zu messen. Die maximal zulässige Wandansichtshöhe ist auf mindestens 2/3 der Gebäudelänge einzuhalten. Ein Nachweis ist im Baugesuch zu erbringen.

Erläuterungsskizze:

oberer und unterer Bezugspunkt



3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

Bebauungsplan "Reutäcker"

E = offene Bauweise, zulässig sind nur Einzelhäuser

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

3.3 Stellung der baulichen Anlagen

Die Gebäudehaupt- / Firstrichtung wird gemäß Planeintrag festgelegt. Geringfügige Abweichungen können zugelassen werden.

4. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB; § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

4.1 Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume

Für die in der nachfolgenden Erläuterungsskizze markierten Baugrundstücke südwestlich (hangabwärts) der Erschließungsstraßen wird abweichend von den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBO festgesetzt, dass Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume bei Wandflächen bis zu 35 m² in den Abstandsflächen anderer baulicher Anlagen sowie ohne eigene Abstandsflächen zulässig sind.

Erläuterungsskizze:





5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

5.1 Stellplätze

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.2 Garagen

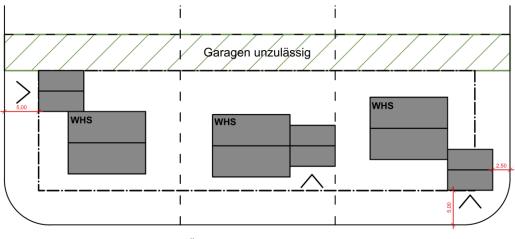
Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nur mit einem Mindestabstand von 5,0 m an der Zufahrtsseite und von 2,5 m an den sonstigen Seiten zu den Fahrbahnflächen zulässig (siehe nachfolgende Erläuterungsskizze).

Die maximale Zufahrtslänge zwischen Garage bzw. überdachten Stellplätzen und dem Rand der Verkehrsfläche wird auf 10 m beschränkt.

Zwischen der rückwärtigen von der Verkehrsfläche abgewandten Baugrenze und Grundstücksgrenze sind keine Garagen oder überdachte Stellplätze zulässig. Für Eckgrundstücke gilt nachfolgende Erläuterungsskizze.

Erläuterungsskizze:



Öffentliche Verkehrsfläche

5.3 Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind, sofern es sich dabei um Gebäude handelt, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur bis maximal 40 m³ umbauter Raum zulässig.

Terrassen und Terrassenüberdachungen bis 30 m³ sind ebenfalls außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.



6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

7. Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

7.1 Aufteilung von Verkehrsflächen

Die im Plan dargestellten Aufteilungen der Verkehrsflächen sind als unverbindliche Richtlinien für die Ausführung zu verstehen.

7.2 Zu- und Ausfahrtsverbote

In den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt entsprechend Planeintrag sind Grundstückszufahrten unzulässig.

8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

8.1 Baufeldräumung und Gehölzrodung

Die Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen und anschließend regelmäßig zu mähen, um Bodenbruten zu verhindern. Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

8.2 Oberflächenbefestigung

Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasen-pflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

8.3 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

8.4 Beleuchtung des Gebiets

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen.



Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

8.5 Getrennte Regenwasserableitung

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der privaten Dachflächen ist getrennt zu erfassen und an den Regenwasserkanal anzuschließen.

8.6 Beschränkung von Steingärten und -schüttungen

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind auf maximal 5 % der Baugrundstücksfläche zulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind darüber hinaus, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

8.7 Maßnahme <1> Grünstreifen am nördlichen und nordöstlichen Gebietsrand

Siehe 9.4

8.8 Maßnahme <2> Grünstreifen am südlichen Gebietsrand

Siehe 9.5

8.9 Maßnahme <3> Öffentliche Grünfläche an der Binsenklinge

Siehe 9.6

9. Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

9.1 Standort für das Anpflanzen von Bäumen

Bei Festsetzung des Standortes für Bäume ist dieser in der Regel punktuell genau an der im Plan bezeichneten Stelle zu pflanzen und zu unterhalten. Abweichungen bis zu 5 m sind zulässig.

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

9.2 Baum- und Strauchpflanzungen in den Bauflächen

Je Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Die Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 10-12 cm haben.

Mindestens 5% der Grundstücksflächen sind mit gebietsheimischen Sträuchern gruppenoder heckenartig zu bepflanzen. Dabei sind je Strauch 2,0 m² Pflanzfläche anzunehmen. In den Baugrundstücken am Nordrand sind die Pflanzungen zur Dorfstraße hin, in den südlichen Baugrundstücken zum Binsengraben hin vorzunehmen.

Pflanzabstände: 1,5 m

Pflanzgröße: 2 xv, 60-100 cm.



Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug der Gebäude zu vollziehen. Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen.

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

9.3 Verkehrsgrünflächen an den Erschließungsstraßen und Fußwegen

In den kleinen Verkehrsgrünflächen an den Stellplätzen entlang der Erschließungsstraßen und an den Fußwegen im Süden, sind an den im Lageplan des Bebauungsplans eingezeichneten Stellen gebietsheimische, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Die Bäume sind zu pflegen und bei Abgang oder Verlust zu ersetzen.

Die restlichen Pflanzflächen sind mit Wildstauden und Kleinsträuchern zu bepflanzen oder mit einer Landschaftsrasenmischung einzusäen. Artenlisten und Saatgutangaben im Anhang sind zu beachten.

9.4 Grünstreifen am nördlichen und nordwestlichen Gebietsrand <1>

Am nördlichen Gebietsrand und im Nordwesten bis zur geplanten Notzufahrt vom Feldweg "Am Gründlein" wird eine überwiegend 5,0 m breite, im Westen auch 10,0 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Darin wird die Obstbaumreihe an der Dorfstraße (K3949) erhalten und nach Westen um mindestens sieben hochstämmige, gebietsheimische Obstbäume (StU 8/10 cm) laut Planeintrag erweitert. Die Bäume sind regelmäßig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang oder Verlust sind sie gleichartig zu ersetzen.

Im 10 m breiten Bereich ist zwischen Baumreihe und Wohngrundstücken eine dreireihige Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern gemäß Planeintrag zu pflanzen. Es gelten folgende Pflanzvorgaben:

Pflanzabstand 1,5 m; Reihenabstand 1,0 m; Pflanzgröße 2 xv, 60-100 cm

Die Fläche ist ansonsten mit Saatgut gesicherter Herkunft als Fettwiese einzusäen und zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.

Die Saatgutangaben und Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

Pflanzungen und Einsaat sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bauarbeiten in den angrenzenden Baugrundstücken durchzuführen.

9.5 Grünstreifen am südlichen Gebietsrand <2>

Zwischen der Notzufahrt zum Feldweg "Am Gründlein" und einem geplanten Fußweg über die Binsenklinge wird eine 5-10 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Entlang der Baugrundstücke ist eine dreireihige Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern und Laubbaumheistern gemäß Planeintrag zu pflanzen. Für die Heckenpflanzung gelten folgende Vorgaben:

Pflanzabstand 1,5 m; Reihenabstand 1,0 m; Pflanzgröße 2 xv, 60-100 cm

Die Hecke ist abschnittsweise alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen.



Vorgelagert zur freien Landschaft ist eine Reihe aus 10 St. hochstämmigen Obstbäumen mit einem Stammumfang von mind. 8/10 cm zu pflanzen. Die Bäume sind regelmäßig zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang oder Verlust sind sie gleichartig zu ersetzen.

Die Fläche ist ansonsten, sofern es sich nicht bereits um Wiesenfläche handelt, mit Saatgut gesicherter Herkunft als Fettwiese einzusäen und zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen.

Die Saatgutangaben und Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

Pflanzungen und Einsaat sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Erschließungsarbeiten im Bauabschnitt durchzuführen

9.6 Öffentliche Grünfläche an der Binsenklinge <3>

Die im Lageplan des Bebauungsplans in der Grünfläche zum Erhalt dargestellten Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang oder Verlust gleichartig zu ersetzen.

Der ab der Böschungskante 5 m breite Gewässerrandstreifen wird zu 25 % gruppenweise mit gebietsheimischen Ufergehölzen bepflanzt. Die Restfläche des Gewässerrandstreifens und die Böschungen der Binsenklinge werden mit einer Ufermischung gesicherter Herkunft als gewässerbegleitende Hochstaudenflur angesät. Sie werden abschnittsweise alle 2-3 Jahre gemäht, das Mähgut wird abgeräumt.

Die Restfläche wird mit einer Saatgutmischung gesicherter Herkunft als Fettwiese eingesät. Sie wird zweimal jährlich gemäht, das Mähgut wird abgeräumt.

Auf der von der Planstraße 2 zum Retentionsbecken abfallenden Böschung und entlang des westlich an das Retentionsbecken angrenzenden Baugrundstücks werden zwei- bis dreireihige Hecken aus gebietsheimischen Sträuchern und Laubbaumheistern gepflanzt. Pflanzvorgabe:

Pflanzabstand 1,5 m; Reihenabstand 1,0 m; Pflanzgröße 2 xv, 60-100 cm

Hecken werden abschnittsweise alle 10 – 15 Jahre auf den Stock gesetzt.

Die Saatgutangaben und Artenlisten im Anhang sind zu beachten. Einsaat und Pflanzungen sind im Zuge des Flutmuldenbaus vorzunehmen.

9.7 Pflanzbindung Einzelbäume

Die mit einem Erhaltungsgebot belegten Einzelbäume sind zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.



II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Es sind mehrseitig geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15° bis 42° sowie Flachdächer mit einer Dachneigung von 0-5° zulässig.

Garagen mit Flachdach sind zu begrünen.

1.2 Dachdeckung

Zur Dachdeckung geneigter Dächer sind Dachziegel oder Dachsteine in den Farbtönen ziegelrot, rotbraun bis dunkelbraun, anthrazit und grau zu verwenden. Die Verwendung von Dächern zur Nutzung der Sonnenenergie sowie zur Begrünung ist zulässig.

1.3 Fassaden

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

2. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

3. Einfriedungen und Stützmauern

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

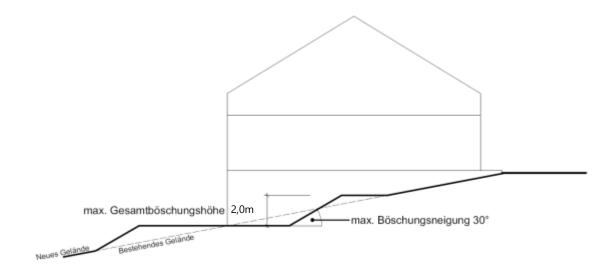
Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Darüber hinaus sind Stützmauern nur gestaffelt gemäß den Regelungen zur Böschungsneigung und Erläuterungsskizze unter 4. zulässig.

Hinsichtlich der Höhe von Einfriedigungen und Stützmauern sind darüber hinaus die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

4. Geländeveränderungen

Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken sind bis zu einer max. Gesamthöhe von 2,0 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig. Als natürliches Gelände gilt die Geländeoberfläche vor Beginn jeglicher Bauarbeiten. Die Gebäude- und Geländeverhältnisse auf den Nachbargrundstücken sind zu berücksichtigen. Zu Nachbargrundstücken sind nur Böschungen bis zu einer Neigung von 30° zulässig.





Ausnahmen werden nur beim Nachweis schwieriger topografischer Verhältnisse oder Angleichungserfordernissen gestattet.

Böschungen, die durch die Anlage von Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen entstehen, sowie die bergseitige Verfüllung bzw. talseitige Abgrabung zwischen Gebäude und Erschließungsstraße sind von dieser Regelung ausgenommen.

5. Verwendung von Außenantennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Pro Gebäude ist nur eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig.

6. Niederspannungsfreileitungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

7. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs 1 LBO) wird auf 2,0 Kfz-Stellplätze pro Wohnung erhöht.



III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.



4. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

5. Baugrunduntersuchung

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

6. Regenwasserzisternen

Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.

Auf die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und das DVGW Regelwerk W 400-1-Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen wird hingewiesen.

Bei der Nutzung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DBVW Technische Regel Arbeitsblatt W555 zu beachten.

7. Herstellung des Straßenkörpers

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen und unterirdischen Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten) gehen nicht in das Straßeneigentum über, sondern verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung bei den angrenzenden Grundstücken und sind entschädigungslos zu dulden. Gemäß § 12 Abs. 5 StrG besteht keine Erwerbspflicht der Gemeinde.

8. Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper

Der Eigentümer hat gemäß § 126 BauGB das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungs-





anlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Es erfolgt im Einzelfall eine vorherige Benachrichtigung.

9. Starkregenereignisse

Aufgrund der topographischen Situation in Verbindung mit der Lage am Übergang zum unbebauten Außenbereich können im Plangebiet Überflutungen in Folge von Starkregenereignissen auftreten.

Gemäß § 72 WHG handelt es sich auch bei Überflutungen infolge von Starkregen um Hochwasser. Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Darüber hinaus darf nach § 37 Abs. 1 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Auch darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die Wasserbehörde hiervon Abweichungen gemäß § 37 Abs. 3 WHG zulassen.



IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Sträucher und Anpflanzungen

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)		Verwendung	Ţ
	Feldhecke	Ufergehölz	Einzelbaum
Acer campestre (Feldahorn)	•	0	0
Acer platanoides (Spitzahorn) *		0	•
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *		•	•
Alnus glutinosa (Schwarzerle) *	•	•	
Carpinus betulus (Hainbuche) *	•	0	•
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	•	0	
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	•		
Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)	•		
Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)	•		
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	•	•	
Frangula alnus (Faulbaum)	•	•	
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)	•		
Prunus spinosa (Schlehe)	•		
Quercus petraea (Traubeneiche) *	•		•
Quercus robur (Stieleiche) *	•	•	•
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)	•		
Rosa canina (Echte Hundsrose)	•		
Rosa rubiginosa (Weinrose)	•		
Salix caprea (Salweide)	•		
Salix cinerea (Grauweide)	0	•	
Salix purpurea (Purpurweide)		•	
Salix rubens (Fahlweide)		•	
Salix triandra (Mandelweide)		•	
Salix viminalis (Korbweide)		•	
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	•		
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	•		
Sorbus domestica (Speierling)			•
Sorbus torminalis (Elsbeere)			•
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	•	•	



● = gut geeignet ○= bedingt geeignet

Die fett hervorgehobenen Arten sollen bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden.

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein.

Bei den mit "*" gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

Artenliste 2: Sortenliste für Baumpflanzungen im Stellplatzund Straßenbereich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre "Elsrijk"	Feldahorn
Acer platanoides "Columnare"	Spitzahorn
Carpinus betulus "Fastigiata"	Hainbuche
Fraxinus excelsior "Westhof's Glorie"	Esche
Quercus robur "Fastigiata"	Stieleiche
Tilia cordata "Erecta"	Winterlinde
Tilia cordata "Rancho"	Winterlinde

Artenliste 3: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten
	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher,
	Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur,
Apfel	Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef
	Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer
	Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winter-
	rambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette
	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne,
	Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne,
Birne	Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer Bratbirne,
	Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische-
	Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter
	Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139



Empfohlene Saatgutmischungen

Bereich	Saatgutmischung
Retentionsbecken, Uferböschung und	Ufermischung für wechselfeuchte Standorte
Gewässerrandstreifen	
Grünstreifen an den Gebietsrändern und	Fettwiesenmischung gesicherter Herkunft
Restfläche Grünfläche im Südosten	
Verkehrsgrün	Kräuterreicher Landschaftsrasen
Umfahrung Retentionsbecken	Kräuterreicher Landschaftsrasen oder Schot-
	terrasen

Herkunftsgebiet für Saatgut gesicherter Herkunft soll das "Süddeutsche Hügel- und Bergland" sein.

Aurgestellt:	
Billigheim, den	
DIE GEMEINDE:	DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de



Bebauungsplan "Reutäcker"